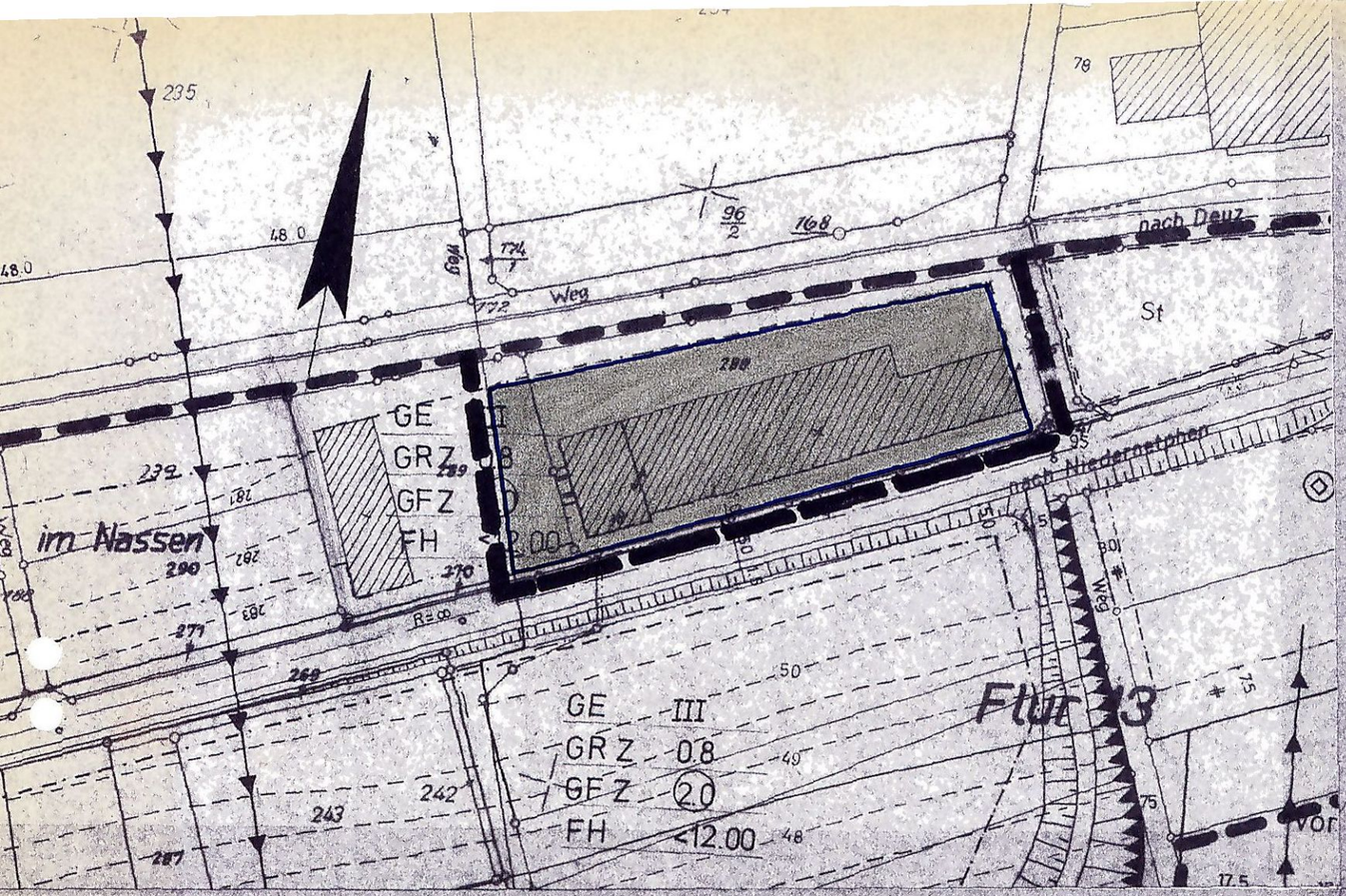
4. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4, „AN DER AUSTRASSE", GEMARKUNG NIEDERNETPHEN, FLUR 15, M.: 1:1000



BEGRÜNDUNG:

DER BEBAUUNGSPLAN „AN DER AUSTRASSE" SETZT IN DEN EINZELNEN BAUGEBIETEN ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FEST. DIESE WURDEN FÜR DIE BEREITS BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE SO ENG FESTGESETZT, DAß HIER KEINE ERWEITERUNGSMÖGLICHKEITEN VERBLEIBEN. SO VERHÄLT ES SICH AUCH BEI DEM GRUNDSTÜCK GEMARKUNG NIEDERNETPHEN, FLUR 15, NR. 288. DIE BAUABSICHTEN, ERRICHTUNG EINER HOFRAUMÜBERDACHUNG ZUR LAGERUNG VON FARBEN, LASSEN SICH NUR NACH ERWEITERUNG DER ÜBERBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE DURCHFÜHREN. DA DIE ÖRTLICHEN GRUNDSTÜCKSVERHÄLTNISSE DERART BEENGT SIND, WÄRE EIN FESTHALTEN AN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES „AN DER AUSTRASSE" EINE NICHT BEABSICHTIGTE HÄRTE FÜR DEN BAUHERRN. IM HINBLICK AUF DIE NÄHE ZU DEM BENACHBARTEN BAHNÜBERGANG SOLL DAS BAUVORHABEN OHNE GESCHLOSSENE FRONT, SONDERN LEDIGLICH ALS ÜBERDACHUNG, DIE AUF STÜTZEN STEHT, ERRICHTET WERDEN. EINE WESENTLICHE SICHTBEEINTRÄCHTIGUNG WIRD DADURCH VERMIEDEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNG:

§ 1

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD FÜR DAS GRUNDSTÜCK GEMARKUNG NIEDERNETPHEN, FLUR 15, NR. 288, ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT.

DIESE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV.NW.S. 656/SGV.NW. 2020), DER §§ 10 + 13 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BauONW DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM 25.3.1976 IN "VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 „AN DER AUSTRASSE" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

NETPHEN, DEN 30. 3. 1976

gez. Zimmermann	gez. Hoffmann	gez. Weber
BÜRGERMEISTER	RATSMITGLIED	SCHRIFTFÜHRER

DIESE 4. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 2.4.1976 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT HAT DIESE 4. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSKRAFT ERLANGT.

NETPHEN, DEN 7.4.1976

DER BÜRGERMEISTER

gez. Zimmermann

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÄNDERUNGSGEBIET